

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte der Firma Heinz Lennards GmbH

Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Lieferungen, Dienstleistungen, Kontrakte und Einkaufskontrakte und alle damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Firma Heinz Lennards GmbH werden die nachfolgenden Bedingungen vereinbart:

(A) Allgemeines

§ 1 Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

(1) Werden mündliche oder fernmündliche Vertragsverhandlungen geführt und von der Heinz Lennards GmbH schriftlich bestätigt, dann ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens für das Zustandekommen des Vertrags und dessen Inhalt maßgebend, wenn der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Unterbleibt eine Bestätigung, dann gilt bei Verkäufen der Firma Heinz Lennards GmbH der Lieferschein als Auftragsbestätigung; dieser ist für die Bestimmung des Vertragsgegenstandes maßgebend.

(2) Ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart:

- Bei Geschäften in Getreide- und Futtermitteln die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der jeweils geltenden Fassung,
- bei Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Brennstoffe und Mineralöle die Werksbedingungen,
- bei Feldsaaten, Sämereien und Saatgetreide die jeweils gültigen Verkaufs- und Lieferbedingungen für anerkanntes landwirtschaftliches Saatgut,
- bei Kartoffeln die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen (Berliner Vereinbarungen) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Werden Bestätigungen und sonstige Erklärungen per Telefax übermittelt, gilt das Telefax als zugegangen, wenn durch einen „ok-Vermerk“ oder durch eine sonstige Bestätigung auf dem Sendebrief die erfolgte Übermittlung des Schriftstücks angezeigt wird. In diesem Falle obliegt es dem Empfänger den Beweis dafür zu erbringen, dass das gefaxte Schriftstück nicht eingegangen ist und er es nicht erhalten hat.

(4) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen von Verkäufern, Käufern, Lieferanten oder Vertragspartnern wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Zusendung unserer AGB oder nachträglich bei uns eingehen. Sie sind für uns unverbindlich, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen.

(B) Verkaufsverträge und Verträge auf Erbringung von Leistungen

§ 2 Lieferungen und Leistungen

(1) Verkaufskontrakte und Kontrakte auf Erbringung von Leistungen werden unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners sowie sonstige nach Vertragsabschluss bekannt werdende Umstände, die die Kreditwürdigkeit nach Ansicht der Heinz Lennards GmbH beeinträchtigen, berechtigen die Heinz Lennards GmbH, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten oder bei Verkaufsgeschäften nach Wahl der Heinz Lennards GmbH Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kreditwürdigkeit hat der Vertragspartner seine Kreditwürdigkeit zu beweisen.

(2) Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, dann hat die Heinz Lennards GmbH das Recht, von einzelnen oder allen noch nicht abgewickelten Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz zu verlangen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zulasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

(3) Verkäufe erfolgen ausschließlich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der Firma Heinz Lennards GmbH. Die Heinz Lennards GmbH wird von ihrer Lieferverpflichtung frei, wenn und soweit sie die unterlassene Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen des Vertragspartners hat die Heinz Lennards GmbH die Gründe für die unterlassene und von ihr nicht zu vertretende Selbstbelieferung darzulegen. Die Firma Heinz Lennards GmbH wird ihre Forderungen gegen ihren Verkäufer auf Erfüllung bzw. ihre Rechte aus Nichterfüllung auf Verlangen in entsprechender Höhe an den Vertragspartner abtreten.

(4) Die Heinz Lennards GmbH ist bei Lieferschwierigkeiten zu dem Kunden zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer eine angemessene Frist zur Lieferung einzuräumen.

(5) Die Heinz Lennards GmbH ist berechtigt, das Mischfutter/den Mischdünger ohne Anzeige an den Käufer zu ändern. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe müssen jedoch eingehalten werden. Ist eine bestimmte prozentuale Zusammensetzung ausdrücklich zugesichert, so darf der Verkäufer die Zusammensetzung nur nach vorheriger Zustimmung des Käufers ändern.

(6) Mengen bei Aufträgen und in Lieferabschlüssen gelten für das Heinz Lennards GmbH stets als ca.- Mengen, soweit dies nicht besonders vereinbart ist. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der Abschlussmengen berechtigen nicht zu Beanstandungen des Vertrages.

(7) Gerät der Käufer mit dem Abruf bzw. der Abnahme in Verzug, so kann die Heinz Lennards GmbH die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder nach setzen von einer Nachfrist von 7 Kalendertagen in einer ihr geeignet erscheinenden Weise auf Rechnung des Käufers verwerten.

(8) Die Lieferung gilt auch ohne Empfangsbestätigung des Empfängers als geliefert und angenommen. Es zählt der Nachweis der Lieferung durch die Heinz Lennards GmbH.

§ 3 Preise

(1) Alle Preisangaben der Heinz Lennards GmbH verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Die Lieferungen und Leistungen der Heinz Lennards GmbH erfolgen, soweit keine Preise vereinbart worden sind, zum Marktpreis zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(3) Ändern sich innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss maßgebliche Faktoren, zum Beispiel Transportkostenerhöhungen, Tarifänderungen, Eis-, Hoch- oder Niedrigwasserzuschläge, Steuern, öffentliche Lasten und Abgaben, so wird der vereinbarte Kaufpreis entsprechend angepasst.

§ 4 Mängelrügen

(1) Mängel, die bei pflicht- und sachgemäßer Prüfung und Untersuchung ohne weiteres erkennbar sind, müssen der Heinz Lennards GmbH innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Ablieferung schriftlich angezeigt werden, soweit keine kürzere Fristen anzuwenden sind. Andernfalls stehen dem Käufer Mängelansprüche irgendwelcher Art nicht zu.

(2) Untersuchungsergebnisse, die den inneren Wert von beanstandeter Ware betreffen, werden von der Heinz Lennards GmbH nur anerkannt, wenn die jeweilige Untersuchung von einer Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) aus einer Probe erfolgt, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probennahmeverordnung genommen worden ist.

(3) Ist eine Beanstandung berechtigt, so kann die Heinz Lennards GmbH ersatzweise mangelfreie Ware liefern.

(4) Ist die Ersatzlieferung berechtigterweise beanstandet, so steht dem Käufer das Recht auf Minderung oder Wandlung zu.

(5) Bei anderen als verbrauchbaren Sachen berechtigten Mängelrügen nur zum Verlangen auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit solche in angemessener Zeit nicht erreicht werden können, hat der Käufer wahlweise ein Wandlungs- oder Minderungsrecht.

(6) Die Heinz Lennards GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt auch für eine etwaige Haftung für die Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Verpackung und Versand

(1) Die Ware wird in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Käufer hat bei Anlieferung für sofortige Entladung zu sorgen. Angelieferte Paletten und Leihbehältnisse hat er im gebrauchsfähigen Zustand frachtfrei und restentleert innerhalb eines Monats zurückzusenden oder deren Wert zu ersetzen. Andere Verpackungen hat er an ein Entsorgungsunternehmen zu verbringen, dessen Adresse die Heinz Lennards GmbH ihm auf Anforderung nennt.

(2) Der Versand erfolgt bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Käufers. Transportversicherungen schließt die Heinz Lennards GmbH auf Wunsch des Käufers in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

(3) Verluste oder Beschädigungen auf dem Bahntransport sind vom Empfänger bei der Bahn zu reklamieren und vor der Übernahme der Sendung bahnamtlich bescheinigen zu lassen, damit der Entschädigungsanspruch gegen die Bahn nicht erlischt. Beschädigungen auf dem Bahntransport berechtigen der Heinz Lennards GmbH gegenüber nicht zur Annahmeverweigerung.

§ 6 Zahlung, Kontokorrent und Aufrechnung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erfolgen. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel ab dem Datum der Lieferung berechnet.

(2) Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch nur dann als zahlungshalber geleistet. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers, sie sind sofort fällig.

(3) Bei Zahlung durch Scheck gilt nicht der Zugang des Schecks bei der Heinz Lennards GmbH sondern erst seine unwiderrufliche Einlösung als Zahlung.

(4) Alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden gegenseitigen Forderungen werden in ein Kontokorrent eingestellt, für das die Bestimmungen der §§ 355 ff. HGB gelten. Die aus dem Kontokorrentverhältnis sich ergebenden Forderungen sind banküblich zu verzinsen. Die Kontoauszüge der Heinz Lennards GmbH sind als Rechnungsabschlüsse anzusehen. Der Saldo gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von einem Monat seit Zugang des Rechnungsabschlusses Einwendungen erhoben werden. Die aus dem Grundgeschäft stammenden Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der Heinz Lennards GmbH nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Zahlungsverweigerung u. Zahlungsverzug

(1) Bei Lieferung auf Ziel oder bei vereinbarten Wechselzahlungen wird der Kaufpreis sofort fällig, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt werden. Dieselbe Rechtsfolge tritt

ein, wenn der Käufer bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag oder mit der Bezahlung einer anderen fälligen Forderung in Verzug ist.

(2) Die Heinz Lennards GmbH kann im Falle der endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung auch ohne Setzung einer Nachfrist und ohne Ablehnungsandrohung weitere Lieferungen und Leistungen ablehnen und Ersatz aller Schäden, wie z.B. Kosten und Preisdifferenzen, verlangen.

§ 8 Erfüllungshindernisse

(1) Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch Ausbruch eines Krieges, Verhängung von Blockaden, Inkrafttreten von Ausfuhr- bzw. Einfuhrverboten oder solchen gleich zu erachtenden Maßnahmen in- und ausländischer Behörden oder feindliche Anordnungen, Epidemien oder andere Fälle höherer Gewalt verhindert, hat die Heinz Lennards GmbH das Recht, den hiervon betroffenen Vertrag ganz oder für dessen unerfüllbaren Teil als aufgehoben zu erklären.

(2) Die Heinz Lennards GmbH hat eine diesbezügliche schriftliche Erklärung unverzüglich nach Bekannt werden des betreffenden Ereignisses, spätestens jedoch bei Beginn des jeweiligen Erfüllungszeitraumes, abzugeben.

(3) Bei Aufruhr, Streik oder Streikmaßnahmen bzw. Arbeitsaussperrung und ähnlichen Ereignissen im Ursprungsland, auf dem Transportweg oder am Liefer-/Versand-/ Leistungsort, ferner bei Eisbehinderung oder ähnlichen, unvorhersehbaren unverschuldeten und schwerwiegenden Fällen wird der Lieferzeitraum um die Dauer der Behinderung verlängert. Sollte eine solche unvorhersehbare, unverschuldete und schwerwiegende Behinderung jedoch die Dauer eines Kalendermonats überschreiten, ist die Heinz Lennards GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern nicht der Käufer eine Verlängerung des Lieferungszeitraumes für die Dauer eines weiteren Kalendermonats verlangt. Nach Ablauf auch dieser Frist gilt der Vertrag auch ohne gegenseitige Vergütung als aufgehoben.

(4) Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich von dem Vorliegen eines Erfüllungshindernisses nach Abs. 1 oder Abs. 3 schriftlich zu unterrichten. Beruft sich eine Partei auf ein Erfüllungshindernis, so hat sie auf Verlangen der Gegenpartei hierfür unverzüglich den Nachweis zu erbringen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen der Heinz Lennards GmbH gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung Eigentum der Heinz Lennards GmbH. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldoforderung.

(2) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum der Heinz Lennards GmbH verbleibenden Ware erfolgt für sie als Hersteller und in ihrem Auftrag, ohne dass ihr Verbindlichkeiten daraus erwachsen.

Der Heinz Lennards GmbH steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung.

Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht der Heinz Lennards GmbH das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-) Eigentum an der Vorbehaltsware der Heinz Lennards GmbH erwirbt, überträgt er der Heinz Lennards GmbH mit Vertragsabschluss das (Mit-) Eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbs und verwahrt die Ware für die Heinz Lennards GmbH. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an die Heinz Lennards GmbH ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Für den Fall, dass die von der Heinz Lennards GmbH gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer der Heinz Lennards GmbH hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für die Heinz Lennards GmbH. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an die Heinz Lennards GmbH abgetreten.

(4) Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-) Eigentum der Heinz Lennards GmbH stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an die Heinz Lennards GmbH ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum der Heinz Lennards GmbH steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, der Heinz Lennards GmbH nicht gehörenden Waren - gleichgültig, in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den die Heinz Lennards GmbH dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.

(5) Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die der Heinz Lennards GmbH zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf gegen dieses Recht - auch bei Insolvenz - auf die Heinz Lennards über.

Der Käufer hat der Heinz Lennards GmbH ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen der Heinz Lennards GmbH die Ware als deren Eigentum kenntlich zu machen und der Heinz Lennards GmbH alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen der Heinz Lennards GmbH den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen.

Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an die Heinz Lennards GmbH ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf die Heinz Lennards GmbH übertragen. Der Käufer verwahrt die Urkunde für die Heinz Lennards GmbH.

(6) Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der Heinz Lennards GmbH stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihr derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Solange das Eigentum der Heinz Lennards GmbH an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Verkäufer hiermit der Heinz Lennards GmbH zur Sicherung ihrer Ansprüche bis zur Höhe ihrer Forderung ab.

(8) Eine etwaige Übersicherung stellt die Heinz Lennards GmbH dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung. Eine Übersicherung liegt vor, wenn der Wert der Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

(C) Bestimmungen für Einkaufskontrakte

§ 10 Zahlungsziel, Abtretung der Forderung aus Weiterverkauf

Die Lennards GmbH erhält vom Verkäufer ein Zahlungsziel von 14 Geschäftstagen ab Zugang der Rechnung, es sei denn, dass in dem jeweiligen Kontrakt ein kürzeres oder längeres Zahlungsziel vereinbart worden ist. Die Heinz Lennards GmbH kann sich von der Zahlungspflicht dadurch befreien, dass sie ihre Forderung aus dem Weiterverkauf gegen den Käufer ganz oder teilweise an den Verkäufer abtritt.

§ 11 Beschaffungspflicht bei Gattungsware

Dem Verkäufer von Gattungsware, auch landwirtschaftlichen Betrieben, obliegt eine Beschaffungspflicht. Kann der Verkäufer aus eigenem Anbau die vertragliche Menge nicht oder nur teilweise liefern, dann hat er die Fehlmenge in zumutbarer Weise anderweitig zu beschaffen.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegenüber Forderungen aus den Einkaufskontrakten kann die Heinz Lennards GmbH mit allen ihr zustehenden Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund ihrer Gegenforderung.

§ 13 Gewährleistungsansprüche

Bei einer Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/ oder Qualität ist die Heinz Lennards GmbH von der Verpflichtung entbunden, die Ware zu empfangen, vertragsgemäß zu bezahlen und innerhalb einer bestimmten Frist den Minderwert gerichtlich oder schiedsgerichtlich feststellen zu lassen; die Heinz Lennards GmbH ist berechtigt, die Kaufpreisforderung entsprechend zu mindern oder bei einem Minderwert von mehr als 5% vom Vertrag zurückzutreten.

(D) Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsgericht, salvatorische Klauseln

§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist die jeweilige Versandstelle der Heinz Lennards GmbH, für die Zahlung deren Sitz.

(2) Gerichtsstand ist das für den Sitz der Heinz Lennards GmbH zuständige Gericht.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Alle Streitigkeiten, die aus der Anbahnung und dem Abschluss von Geschäften der Heinz Lennards GmbH und deren Vertragspartner sowie aus weiteren damit im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein bei einer deutschen Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) eingerichtetes Schiedsgericht entschieden. Der Heinz Lennards GmbH steht in allen Fällen das Recht zu, das zuständige Schiedsgericht einer Getreide- und Produktenbörse (Warenbörse bzw. Börsenverein) zu bestimmen.

§ 16 Unwirksamkeit einer Bestimmung

Sollte eine getroffene Bestimmung unwirksam sein oder sich als unwirksam erweisen, so tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gebrachten Parteiwillen am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.